

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bezug von SWITCH-Dienstleistungen

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die allgemeinen rechtlichen Bedingungen für den Bezug von SWITCH-Dienstleistungen durch **Vertragspartner** von SWITCH sowie deren **Endbenutzer**.

Sie gelten nicht für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen oder für andere durch SWITCH erbrachte Dienstleistungen, die über eigene allgemeine Regelungen verfügen.

2 Definitionen

Vertragspartner von SWITCH sind Personen, welche gemäss untenstehender Definition keine Organisationen der SWITCH Community sind.

Organisationen der **SWITCH Community** sind Organisationen der Lehre und/oder Forschung, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen oder eine öffentliche Aufgabe erfüllen, wobei der Stiftungsrat von SWITCH abschliessend über eine Zugehörigkeit entscheidet.

Endbenutzer sind Personen, die eine Dienstleistung von SWITCH direkt oder indirekt via die Vertragspartner nutzen.

SWITCH und die Vertragspartner werden hiernach jeweils als **Partei** oder **Parteien** bezeichnet.

3 Massgebliche Dokumente und Rangfolge

Die massgeblichen vertraglichen Bestimmungen zur Verwendung einer SWITCH-Dienstleistung setzen sich zusammen aus folgenden Dokumenten in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- das jeweils gültige Service Agreement für die Dienstleistungen von SWITCH; sowie
- der auf die entsprechende Dienstleistung anwendbare Dienstleistungsbeschrieb.

Mit der Nutzung von SWITCH-Dienstleistungen anerkennen die Vertragspartner die jeweils massgeblichen vertraglichen Bestimmungen.

Bei Widersprüchen zwischen den massgeblichen Dokumenten geht der Dienstleistungsbeschrieb dem Service Agreement und das Service Agreement wiederum den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

4 Allgemeine Pflichten der Parteien

4.1 Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch Endbenutzer und weitere Dritte

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass er und die ihm zugehörigen Endbenutzer sowie allfällige weitere Dritte, welche die Dienstleistungen von SWITCH ohne eigenen Vertrag mit SWITCH aber mit Einverständnis des Vertragspartners nutzen (nachfolgend „Dritte“), die Leistungen von SWITCH im Einklang mit den massgeblichen vertraglichen Bestimmungen gemäss Ziff. 3 sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwenden. Die unzulässige Nutzung von Dienstleistungen gemäss Ziff. 5.1 durch Endbenutzer oder weitere Dritte wird dem Vertragspartner zugerechnet.

Für Dienstleistungen, die den Endbenutzern direkt zur Verfügung gestellt werden, implementiert SWITCH eine Lösung, bei der die Endbenutzer den wesentlichen Bestimmungen vorgängig zustimmen.

Die Endbenutzer verfügen gegenüber SWITCH über kein eigenes Forderungsrecht zur Leistungserfüllung.

4.2 Mitwirkungspflichten

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit SWITCH ihre Dienstleistungen erbringen kann. Dies beinhaltet unter anderem die Bezeichnung von Ansprechpersonen, die Zusammenarbeit bei der Evaluation von Störungen, die Zusammenarbeit bei der Nutzung und Weiterentwicklung der bestehenden Dienstleistungen insbesondere durch Bekanntgabe der betrieblichen Bedürfnisse und der technischen Rahmenbedingungen, aktive Stellungnahmen zu aktuellen Angelegenheiten, Protokollen, Fragen und Arbeitsergebnissen. Wo dies für den Dienstleistungsbezug nötig ist, umfasst die Mitwirkung auch die Beherbergung von Anlagen von SWITCH.

Der Vertragspartner trifft die notwendigen Massnahmen, damit die Vorgaben aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Dienstleistungsbeschrieben eingehalten werden und die unzulässige Nutzung von SWITCH-Dienstleistungen verhindert wird. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, die ihm zugehörigen Endbenutzer verbindlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstleistungsbeschreibungen von SWITCH zu verpflichten. Dasselbe gilt für allfällige weitere Dritte, welche die Dienstleistungen von SWITCH ohne eigenen Vertrag mit SWITCH aber mit Einverständnis des Vertragspartners nutzen.

Der Vertragspartner und seine Endbenutzer sind verpflichtet, SWITCH und mit SWITCH zusammenarbeitende Dritte bei der Aufklärung von unzulässiger Nutzung und Schadensfällen zu unterstützen.

4.3 Abtretung und Verrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen einer Partei gegenüber der anderen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Partei.

Die Verrechnung von Forderungen im Sinne von Art. 120 OR ist nicht zulässig, vorbehaltlich einer vorgängigen gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

5 Nutzung der SWITCH-Dienstleistungen

5.1 Zulässige und unzulässige Nutzung

Die Nutzung der SWITCH-Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils massgeblichen vertraglichen Dokumenten (gemäss Ziff. 3) und gesetzlichen Vorgaben.

Unzulässig ist die Nutzung einer SWITCH-Dienstleistung insbesondere dann, wenn sie

- a) andere Vertragspartner oder deren Endbenutzer behindert oder schädigt;
- b) das Funktionieren der Dienstleistungen von SWITCH und/oder das Funktionieren von Partnernetzen beeinträchtigt;
- c) keinen Bezug zum Tätigkeitsgebiet des Vertragspartners aufweist; der Vertragspartner erlässt Bestimmungen, in welchem Umfang eine teilweise private und/oder kommerzielle Nutzung seiner Infrastruktur sowie der SWITCH-Dienstleistungen durch seine Endbenutzer oder Dritte erlaubt ist;
- d) den Versand unaufgeforderter Werbung oder sonstiger Massensendungen (Spamming) oder die Vorbereitung oder Durchführung rechtswidriger Tätigkeiten bezweckt.

5.2 Massnahmen bei unzulässiger Nutzung

Liegt eine unzulässige Nutzung vor, hält SWITCH Rücksprache mit dem Vertragspartner. Bei der Wahl allfälliger Massnahmen wird auf Verhältnismässigkeit geachtet.

In dringenden Fällen kann SWITCH bei Vorliegen eines begründeten Verdachts im Sinne von Ziffer 5.1 sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Endbenutzers und/oder des betroffenen Vertragspartners Daten löschen (z.B. Raubkopien, Nachrichten mit widerrechtlichem Inhalt), die Erbringung der in Frage stehenden Dienstleistung gegenüber dem betroffenen Endbenutzer sowie des betroffenen Vertragspartners einstellen und/oder den Zugang des betroffenen Endbenutzers oder die Konnektivität zum betroffenen Vertragspartner unterbrechen.

Dem Endbenutzer oder dem Vertragspartner stehen in diesen Fällen keine Ansprüche gegenüber SWITCH zu. SWITCH nimmt nach einer Löschung von Daten unverzüglich mit dem Vertragspartner Kontakt auf.

5.3 Haftung bei unzulässiger Nutzung

Der Vertragspartner kann für alle Schäden, die durch die unzulässige Nutzung der SWITCH-Dienstleistungen durch ihn und/oder seine Endbenutzer bei SWITCH oder Dritten entstehen, haftbar gemacht werden. Dasselbe gilt für durch weitere Dritte im Sinne von Ziff. 4.1 und 4.2 oben verursachte Schäden. Ebenso haftet der Endbenutzer direkt gegenüber SWITCH im Rahmen der ihm zur Kenntnis gebrachten Bestimmungen über die Nutzung einer Dienstleistung.

6 Datenschutz

Jede Partei ist für die Einhaltung der auf sie anwendbaren Regeln des Datenschutzes selbst verantwortlich.

6.1 Allgemeine Datenschutzerklärung

SWITCH untersteht als privatrechtliche Stiftung grundsätzlich den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). SWITCH verpflichtet sich, die auf sie anwendbaren Datenschutzgrundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten der Vertragspartner und deren Endbenutzer einzuhalten.

Wo dies notwendig ist, um die Dienstleistung gegenüber den Vertragspartnern und Endbenutzern zu erbringen oder die Dienstleistungserbringung, insbesondere die Sicherheit, zu verbessern, werden Nutzungsdaten der Dienstleistungen durch SWITCH erhoben und ausgewertet. Die Auswertung geschieht nur dann personenbezogen, wenn dies in einem Vertragsdokument gemäss Ziff. 3 oben so vorgesehen ist oder es sich um Missbrauchsvorfälle handelt. Bearbeitungsvorgänge von Personendaten, die über das hinausgehen, was aus den Umständen ersichtlich ist, werden im Dienstleistungsbeschrieb zur jeweiligen Dienstleistung gesondert ausgewiesen.

Detaillierte Angaben zur Nutzung gewisser Dienstleistungen durch die Vertragspartner können zugriffsgeschützt den bei SWITCH gemeldeten Ansprechpersonen der betreffenden Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten

Wo SWITCH im Auftrag des Vertragspartners Personendaten bearbeitet, für die letzterer rechtlich verantwortlich ist, verbleiben Datenhoheit und Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes beim Vertragspartner.

Wo SWITCH als Auftragsdatenbearbeiterin tätig wird, untersteht sie allfälligen auf den Vertragspartner anwendbaren Amts-, Berufs-, Geschäfts-, Fabrikations- und Bankgeheimnispflichten sowie weiteren gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten hinsichtlich der bearbeiteten Daten; sie verpflichtet das eigene Personal schriftlich zur Geheimhaltung. Des Weiteren kann sich die Aufsichtsbefugnis allfälliger kantonaler Datenschutzbeauftragten oder anderer Aufsichtsbehörden auf SWITCH als Auftragsdatenbearbeiterin erstrecken.

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, dass SWITCH unter Einhaltung der Bedingungen in lit. b) und c) hiernach für die Vertragserfüllung weitere Auftragsdatenbearbeiter hinzuziehen kann. SWITCH schliesst mit allen Auftragsdatenbearbeitern Verträge ab, die ein den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem anwendbaren Dienstleistungsbeschrieb gleichwertiges Datenschutzniveau garantieren.

Wo im individuellen Dienstleistungsbeschrieb oder anderen Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 3 oben nichts anderes vereinbart wird, gelten hinsichtlich der Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten die folgenden Grundsätze:

SWITCH verpflichtet sich:

- a) Personendaten nur auf dokumentierte Weisung des Vertragspartners und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke und gemäss den Vorgaben in den dienstleistungsspezifischen Vertragsdokumenten zu bearbeiten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben, wonach SWITCH zur Verarbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt SWITCH dem Vertragspartner diese rechtlichen Anforderungen vorab mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

- b) den Vertragspartner über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von im Rahmen der Dienstleistungserbringung beigezogenen Dritten in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Ist der Vertragspartner mit einem Dritten nicht einverstanden, steht ihm ein fristloses Kündigungsrecht zu;
- c) dafür zu sorgen, dass die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung an Drittempfänger eingehalten werden und insbesondere die Einhaltung allfälliger Weisungen des Vertragspartners durch die Drittempfänger sicherzustellen;
- d) dem Vertragspartner ohne Verzug jegliche Datenschutzverletzung oder vermutete Datenschutzverletzung mitzuteilen. Ein erfolgloser Versuch einer Datenschutzverletzung unterliegt der vorliegenden Meldepflicht nicht. Die Meldungen und Reaktionen von SWITCH zu einem erfolglosen Versuch einer Datenschutzverletzung gelten nicht als Schuldanerkenntnis oder Anerkennung einer Schadenersatzpflicht;
- e) dem Vertragspartner alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der unter dieser Ziffer 6 und in den anwendbaren Datenschutzgesetzen niedergelegten Pflichten von SWITCH zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen zu ermöglichen – einschliesslich Inspektionen -, die von dem Vertragspartner oder einem anderen von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden;
- f) dem Vertragspartner nach der Auflösung des Vertrags oder nach entsprechender Aufforderung des Vertragspartners die Personendaten zurückzugeben oder zu löschen, ohne davon eine Kopie zu behalten, und eine solche Löschung zu bestätigen, sofern keine gesetzliche Pflicht die Aufbewahrung der Personendaten verlangt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich und garantiert, dass

- a) die Datenbearbeitung und die dazugehörigen Aufträge an SWITCH als Auftragsdatenbearbeiterin gesetzeskonform sind; und
- b) der Vertragspartner alle notwendigen Meldungen und Genehmigungen, Mitteilungen an und Einwilligungen der Betroffenen gemacht bzw. eingeholt hat.

6.3 Auskunftsrecht und Unterstützungspflichten von SWITCH

Der Vertragspartner als Auftraggeber beantwortet gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehende Auskunftsbegehren von betroffenen Personen zu den über sie bearbeiteten Daten. Zu diesem Zweck benachrichtigt SWITCH den Vertragspartner über im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung erhaltene Auskunftsbegehren oder sonstige Ansprüche. Ohne gegenteilige Absprache mit dem Vertragspartner beantwortet SWITCH von sich aus keine Auskunftsbegehren. Dasselbe gilt für andere Ansprüche rechtlicher Natur, die von betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer Daten an SWITCH herangetragen werden.

Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene prozessuale Zwangsmassnahmen zuständiger Behörden. In solchen Fällen informiert SWITCH den Vertragspartner im Rahmen des gesetzlich Zulässigen über den Erlass solcher Zwangsmassnahmen.

Weiter unterstützt SWITCH den Vertragspartner nach Möglichkeit und je nach der Art der Verarbeitung
Klassifizierung: Öffentlich

von Personendaten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Pflicht zur Wahrnehmung der weiteren Betroffenenrechte gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Ebenfalls unterstützt SWITCH den Vertragspartner bei der Einhaltung der Pflichten betreffend Datensicherheit, Meldung bei Datenschutzverletzungen und Datenschutz-Folgeabschätzungen unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und den SWITCH vorliegenden Informationen.

6.4 Datensicherheit

SWITCH unternimmt alle zumutbaren Massnahmen, um jederzeit die Datensicherheit gemäss dem jeweils anerkannten Stand der Technik zu gewährleisten. Insbesondere ergreift SWITCH angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten und um die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen. SWITCH organisiert die technischen und organisatorischen Massnahmen basierend auf ihrem Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO/IEC 27001. Weiter verpflichtet sich SWITCH, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit regelmässig zu überprüfen, zu bewerten und sofern notwendig anzupassen.

Wird die Bearbeitung von Personendaten durch einen Vertragspartner an SWITCH ausgelagert, so hat der Vertragspartner das Recht, sich die entsprechenden betrieblichen Prozesse erklären zu lassen.

7 Erbringung von Dienstleistungen und Kündigung

Der Termin für den Beginn der Dienstleistungserbringung wird zwischen den Parteien gemeinsam schriftlich vereinbart oder von SWITCH gegenüber den Vertragspartnern jeweils nach Eingang der Bestellung für die betreffende Dienstleistung bekannt gegeben.

Mangels anderslautender schriftlicher Abrede zwischen den Parteien:

- a) Werden Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner unbefristet erbracht.
- b) Können die Dienstleistungen von den Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf jeweils 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich gekündigt werden, es sei denn, der jeweilige Dienstleistungsbeschreibung sehe etwas anderes vor. Buchstabe c) nachfolgend bleibt vorbehalten.
- c) Für die Dienstleistung SWITCHlan gilt eine Kündigungsfrist von drei Jahren auf jeweils 31. Dezember.

Bei schwerwiegenden Mängeln gemäss Ziff. 10, die von SWITCH nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Vertragspartner nicht innert vernünftiger Frist behoben werden, ist der Vertragspartner befugt, den Bezug der entsprechenden Dienstleistung unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung auf das nachfolgende Quartalsende einzustellen. SWITCH steht bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Vertragspartner, die nicht innert vernünftiger, durch SWITCH angesetzter, Frist behoben wird, dasselbe Kündigungsrecht zu.

Kündigungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

8 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1 Preise für Dienstleistungen

Die Preise für die SWITCH-Dienstleistungen werden im Service Agreement festgehalten.

8.2 Abrechnung nach Aufwand

Wird eine Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet, wird der effektive Zeitaufwand zuzüglich Spesen zu den jeweils gültigen Honorar- und Spesenansätzen von SWITCH in Rechnung gestellt.

Die Geschäftsstelle legt die Honorar- und Spesenansätze fest. Drittkosten werden weiterverrechnet.

8.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für SWITCH-Dienstleistungen erfolgt jeweils quartalsweise im Voraus, es sei denn, die Parteien hätten etwas anderes vereinbart.

8.4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist für Rechnungen von SWITCH beträgt mangels anderslautender schriftlicher Abrede jeweils 30 Tage ab Ausstelldatum. Bei nicht fristgemässer Bezahlung kommt der Vertragspartner automatisch in Verzug. Entsprechend ist SWITCH befugt, ab diesem Zeitpunkt den gesetzlichen Verzugszins von 5% in Rechnung zu stellen. Die übrigen gesetzlichen Verzugsrechte bleiben vorbehalten.

9 Support

Dienstleistungsspezifische Supportzeiten sowie Kontaktangaben werden in den dienstleistungsspezifischen Vertragsdokumenten festgehalten. Wo keine höheren Verfügbarkeiten vermerkt werden, steht der Support zu Bürozeiten, von 08.00 Uhr bis 17.00, zur Verfügung. Ausgenommen sind die eidgenössischen, kantonal- und stadtzürcherischen Feiertage sowie der Zeitraum vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar.

SWITCH kann je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume und in eigenem Ermessen Massnahmen zur Erhaltung einer guten Dienstleistungsqualität treffen.

10 Gewährleistung

SWITCH erbringt die Dienste im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Ressourcen sorgfältig und gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Der Umfang und die Eigenschaften der angebotenen Dienstleistung richten sich jedoch nach dem jeweiligen Dienstleistungsbeschrieb. Dasselbe gilt für konkrete Pflichten des Vertragspartners, resp. des Endbenutzers, wie zum Beispiel das Erstellen von Sicherungskopien (Back-ups).

Wo im Dienstleistungsbeschrieb nichts anderes vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bei Vorliegen

eines nachgewiesenen Mangels das Recht, dessen Behebung innert einer vernünftigen Frist zu verlangen. Ist eine solche Mängelbehebung nicht möglich, steht dem Vertragspartner nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist ein Minderungsrecht zu.

Die Parteien verpflichten sich diesfalls, sich um eine gemeinsame Definition des Betrags zu bemühen, um den die Entschädigung reduziert werden soll. Massgeblich ist dabei jeweils die Dauer des Ausfalls der Dienstleistung, bzw. die anteilmässige Beeinträchtigung der Nutzung der Dienstleistung, welche dem Mangel zuzurechnen ist. Der Anspruch auf Schadenersatz wird wegbedungen.

Behebt SWITCH einen schwerwiegenden Mangel nicht oder ist es nicht möglich, einen solchen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu beheben, steht dem Vertragspartner ein ausserordentliches Kündigungsrecht gemäss Ziff. 7 zu. Als schwerwiegender Mangel gilt ein Mangel, der den Nutzen der Dienstleistung für den Vertragspartner gänzlich beseitigt.

Die vorliegende Regelung geht der allgemeinen Haftungsbestimmung von Ziff. 11 vor.

11 Haftung

Die Parteien haften einander für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden aus der Erbringung der Dienstleistungen im Umfang des vom betroffenen Vertragspartner geschuldeten Entgelts für SWITCH-Dienstleistungen für das Kalenderjahr des Schadenseintritts. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, auch hinsichtlich der Tätigkeiten von Hilfspersonen, wird wegbedungen.

Gegenüber den Endbenutzern haftet SWITCH nicht.

12 Eigentum

12.1 Geistiges Eigentum und Lizenzierung

Der Vertragspartner erhält für sich und seine Endbenutzer an der von SWITCH zur Verfügung gestellten Software eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung im Rahmen des Tätigkeitsgebiets des Vertragspartners und gemäss den Bestimmungen des Dienstleistungsbeschreibs. Weitergehende oder abweichende Regelungen können sich aus dem Dienstleistungsbeschrieb sowie gegebenenfalls den Lizenzbedingungen von Drittherstellern ergeben.

Sofern dies nicht explizit schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird, gehen keine weiteren Immaterialgüterrechte auf den Vertragspartner über. Gemeinsame Arbeiten zwischen dem Vertragspartner und SWITCH an SWITCH-Dienstleistungen gehen in das geistige Eigentum beider Parteien über. Beiden Parteien steht das Recht zu, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung der anderen Partei in irgendeiner Form ganz oder teilweise für sich oder Dritte zu gebrauchen, zu verwenden, zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu vertreiben oder weiterzuentwickeln bzw. an Dritte weiterzugeben.

Bei Individualanfertigungen zugunsten eines Vertragspartners, die nicht in eine SWITCH-Dienstleistung integriert werden, gehen die Rechte nach vollständiger Bezahlung auf den Vertragspartner über. SWITCH ist jedoch befugt, die zur Entwicklung eingesetzten Ideen, Verfahren

sowie die Erkenntnisse frei und ohne Kostenfolgen weiterzuverwenden. An den Individualanfertigungen erhält SWITCH eine unentgeltliche Lizenz zum internen Gebrauch.

Für Produkte von Drittherstellern gelten in erster Linie deren Lizenz- und andere Nutzungsbestimmungen. SWITCH bringt diese dem Vertragspartner sowie gegebenenfalls dessen Endbenutzern in geeigneter Form zu Kenntnis.

12.2 Eigentum an Anlagen und Geräten

Die den Vertragspartnern für die Nutzung der Dienstleistungen allfällig zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte verbleiben im Eigentum von SWITCH und die Vertragspartner erhalten daran über den Umfang der vereinbarten Nutzung hinaus keine Rechte. Die Vertragspartner sind nicht befugt, an diesen Anlagen und Geräten ohne Einwilligung von SWITCH Änderungen vorzunehmen; sie haften für daran entstandene Schäden wegen unsachgemässer Behandlung durch ihre Mitarbeitenden oder Dritte.

13 Verschiedenes

13.1 Sprachversionen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen existieren in deutscher, französischer und englischer Fassung. Alle drei Sprachversionen sind gleichwertig.

13.2 Gesetzliche Bestimmungen

Für alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Sachverhalte gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

14 Inkrafttreten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Änderungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienste von SWITCH.

SWITCH kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Dienstleistungsbeschreibungen jederzeit und ohne Vorankündigung anpassen. Es wird daher empfohlen, die Aktualität der Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmässig zu überprüfen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang damit entstehen, ist Zürich.